

Linguistische Untersuchung der nordmährischen Hexenverhörprotokolle aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts¹

Libuše Spáčilová

Einführung

Das Wort ‚Hexe‘² war ursprünglich die Bezeichnung für eine bei Nacht durch die Luft fahrende Unholdin, später für ein verschmutztes Weib (MEYERS 1908: 299). Schon in der Bibel finden wir im zweiten Buch Mose den folgenden Rat: „Die Zaubерinnen sollst du nicht am Leben lassen“ (2. Mose 22, 17), aber erst seit dem 13. Jh. wurde der Begriff der Hexerei mit einer Tat der Häresie in Verbindung gesetzt, was von 1400 bis 1700 zu planmäßigen Hexenverfolgungen führte, die häufig mit dem Feuertod der Angeklagten endeten. Als Hexen wurden damals Frauen – nur selten als Hexer auch Männer – bezeichnet, die angeblich einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hatten, um unter Anwendung von Zaubermitteln den Mitmenschen Schaden zuzufügen, die an einem nächtlichen, gotteslästerlichen Sabbat unter dem Vorsitz des Teufels teilnahmen und mit dem Teufel Unzucht trieben. Die juristische Basis für die Hexenverfolgung bildete das Inquisitionsverfahren. Eine wichtige Voraussetzung für die Ausweitung der Prozesse war die päpstliche Befürwortung der Folter und deren Anwendung. Die theologische Basis für die Bestrafung der Hexen bot die von dem wohl bedeutendsten Scholastiker des Mittelalters, Thomas von Aquin, geprägte Vorstellung von einem Pakt und einer fleischlichen Vereinigung mit dem Teufel als Incubus oder Succubus (DIENZELBACHER 1992: 351f.). Im Jahre 1484 erließ Papst Innozenz VIII. unter dem Titel *Summis desiderantes affectibus* die „Hexenbulle“, die ein grundlegendes Mittel der Inquisition gegen Ketzler und Hexen darstellte. Eine praktische Auslegung dieses Dokuments schrieb der deutsche Dominikaner und Inquisitor Heinrich Kramer-Institoris (ca. 1430-1505) im Jahre 1486 unter dem Titel *Malleus maleficarum* (*Hexenhammer*) nieder.³ Das Werk, das ein Jahr

1 Dieser Beitrag ist im Rahmen des Projekts P 406/12/0943 der tschechischen Forschungsagentur GAČR entstanden.

2 Das Wort ‚Hexe‘ gab es bereits im Althochdeutschen (*hagazussa*) und im Mittelhochdeutschen (*hegetisse*, *hesse*, *hexse*).

3 Die „Hexenbulle“ sowie der *Hexenhammer* beriefen sich auf die Theorie des Thomas von Aquin über den Geschlechtsverkehr mit dem Teufel, der entweder als Succubus in Frauengestalt mit Männern Verkehr hatte oder in Männergestalt als Incubus mit Frauen verkehrte (Ökumenisches Heiligenlexikon, <http://www.heiligenlexikon.de/BiographienT/Thomas_von_Aquin.htm> [12.5.2013]. Als Mitautor des Hexenhammers wird Jakob Sprenger angeführt.

später in Strassburg gedruckt wurde,⁴ fasste die bisherigen Erkenntnisse über die Hexerei zusammen und brachte eine ausführliche Anleitung, wie man einen Hexenprozess vorbereiten, eröffnen und führen sollte. Für Richter der Hexenprozesse war der dritte Teil des Buches, *Der Kriminalkodex*, wichtig, der zeigte, wie ein Verhör zu verlaufen hatte.

Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit wurden die Hexen in vielen Ländern Europas verfolgt, vor allem in den deutschen Territorien, in Frankreich, Schweden, Norwegen, Schottland, in der Schweiz oder in den Niederlanden. In Deutschland gestaltete man solche Gerichtsprozesse nach der Gesetzordnung *Carolina* aus dem Jahre 1532, die die Benutzung der Tortur zum Erzwingen des Geständnisses erlaubte. Neben der häufigsten Bestrafung, der Verbrennung auf dem Scheiterhaufen, gab es auch andere Strafen für die Hexerei wie Exkommunikation, Ertränken, Erhängen oder Hinrichtung mit dem Schwert. Wie grausam die Hexenverfolgung auch in den böhmischen Ländern war, zeigt ein Beispiel aus dem nördlichen Gebiet des Markgrafentums Mähren: In Groß Ullersdorf [Velké Losiny], das zum Herrschaftsgut der Grafen von Zierotin gehörte, wurden in dem Zeitraum 1679-1710 insgesamt 56 Menschen infolge der Hexenprozesse verbrannt oder zuerst enthauptet und dann verbrannt, erhängt oder auf andere Weise ermordet (NEUBAUEROVÁ/POLÁCH 2010: 42ff.) und in der nicht weit von Groß Ullersdorf entfernten Stadt Mährisch Schönberg (Šumperk) kosteten die Hexenprozesse in den Jahren 1682-1696 insgesamt 25 Menschen das Leben (NEUBAUEROVÁ/POLÁCH 2010: 49f.). Ausgelöst wurde diese Welle obrigkeitlicher Gewalt durch ein aus heutiger Perspektive harmloses Vergehen der Bettlerin Marina Schuchin. Vor Ostern 1678 gab eine Kuh der Hebamme Dorota Groerin keine Milch und die Nachbarin Dorota Davidin kam mit dem Rat, eine geweihte Hostie zu besorgen und diese der Kuh ins Futter zu geben. Die Hostie musste von einer dritten Person erworben werden und das Los fiel auf Marina Schuchin, die während der heiligen Messe am Palmsonntag in der Kirche in Zöptau [Sobotín] ertappt wurde, als sie die Hostie aus dem Mund herausnahm. Der Pfarrer behauptete, sie wolle die Hostie bei der Hexerei benutzen. Die Bettlerin wurde in den Kerker in Groß Ullersdorf geworfen, und die Angelegenheit sollte vom Inquisitionsgericht überprüft werden. Den Vorsitz in dem Inquisitionstribunal, das dem Prager Appellationsgericht unterstand, hatte Heinrich Franz Boblig von Edelstadt, der damals in Olmütz lebte. Dieser Fanatiker, in Quellen als *juris candidatus* oder *juris practicus* bezeichnet, soll sein Jurastudium nie abgeschlossen haben.

Die Ullersdorfer Prozesse wurden am 19.9.1678 eröffnet; damals saßen drei Frauen aus Wermsdorf [Vernířovice] – Marina Schuchin, Dorota Davidin und Dorota Groerin – und eine aus Weikersdorf [Vikýřovice] – Maria Züllichin – im

4 Das Werk wurde bis zum Jahre 1520 insgesamt dreizehnmal herausgegeben (ŠINDELÁŘ 1986, 35).

Ullersdorfer Gefängnis. Zuerst wurden sie ohne Folter verhört. Da Dorota Davidin nicht aussagen wollte, verlangte der Richter Heinrich Franz Boblig von Edelmetstadt die Genehmigung der Tortur.⁵ Nachdem die Folterung bewilligt worden war, benutzte das Ullersdorfer Gericht ab dem 7. Mai 1679 drei Stufen der Folterung – die Daumenschraube bzw. den Daumenstock, den spanischen Stiefel und das Aufziehen auf die Leiter –, bereits am 24. Mai 1679 starb Dorota Davidin.

Der Verlauf dieser Prozesse wurde vom Gerichtsschreiber eingetragen; die Abschriften der Verhörprotokolle bzw. die Reinschriften, die nicht nur Historikern wichtige Informationen bieten, werden zurzeit im Nationalmuseum in Prag aufbewahrt; die Originalfassungen bzw. die Mitschriften befinden sich in den Archiven in Olmütz [Olomouc], Troppau [Opava] und Mährisch Schönberg [Šumperk]. Bisher wurden sie von Sprachhistorikern nicht als Quelle verwendet. In der vorliegenden Untersuchung geht es um die eine linguistische Analyse der Hexenverhörprotokolle aus Groß Ullersdorf. Da diese Quelle ziemlich umfangreich ist, wird das Quellenkorpus auf diejenigen Protokolle beschränkt, die Verhöre und Konfrontationen der Bettlerin Marina Schuchin enthalten. Analysiert werden zwei Verhöre – das eine vom Herbst 1678 und das andere vom 30. Januar 1679 – sowie drei Konfrontationen – die erste mit Marina Schuchin und dem Richter, die zweite mit Marina Schuchin und Dorothea Groerin und die dritte mit Marina Schuchin, Dorothea Groerin und Marina Zöllichin. Die Aussagen von Marina Schuchin werden auf die direkte und indirekte Redewiedergabe und auf die Verwendung des Indikativs und Konjunktivs hin untersucht. Verfolgt werden auch regionale Elemente und Merkmale der gesprochenen Sprache, beispielsweise Kontraktionen wie z. B. *ichs*, und syntaktische Kurzformen, zu denen verkürzte Sätze im Dialog in Form von holophrastischen und elliptischen Antworten gehören.⁶ Gesucht wird nach weiteren Belegen für gesprochene Sprache, nach Modal- oder Abtönungspartikeln, Interjektionen, Reduplikationen oder Hinweisen auf das früher Gesagte. Resultate dieser sprachhistorischen Analyse werden mit den Ergebnissen der Münsteraner Historiolinguisten verglichen, die Hexenverhörprotokolle aus ganz Deutschland analysierten.

5 In der historischen Fachliteratur wird angeführt, dass der erfahrene Boblig – wie es damals übrigens üblich war – die Bettlerin psychologischem Terror aussetzte, indem er sie in die Folterkammer führte. Als sie die Folterinstrumente gesehen hatte, verriet sie, für wen die gestohlene Hostie bestimmt war (ŠINDELÁŘ 1986: 189).

6 Die Angeklagten füllten in ihren Antworten nur die durch Ergänzungsfragen vorgegebenen Informationslücken aus (NOLTING 2002: 107).

1. Die linguistische Untersuchung der Hexenverhörprotokolle in Deutschland

In den Jahren 2001–2005 wurde an der Universität in Münster das Projekt *Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit* realisiert. Das Projektteam⁷ setzte sich zum Ziel, Verhörprotokolle der Hexenprozesse, die auf dem Territorium Deutschlands geführt wurden, zu dokumentieren und zu untersuchen. Die Münsteraner Sprachhistoriker, die Recherchen in Archiven in Deutschland, Österreich und in der Schweiz durchführten, verfassten neben einer Reihe von Fachartikeln über die Sprache der Hexenverhörprotokolle das zweibändige Werk *Deutsche Kanzleisprache in Hexenprotokollen der Frühen Neuzeit*.⁸ Im Mittelpunkt der Untersuchung stand vor allem die Redewiedergabe in Hexenverhörprotokollen (MACHA 2005; WILKE 2006), das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit sowohl in dieser offiziellen Quelle als auch in den Geheimbriefen, die von den angeklagten Frauen im Gefängnis geschrieben wurden (NOLTING 2002, TOPALOVIC 2003, 2007), weiter die Syntax (MACHA 2003a, b) und der lautlich-graphische Bereich der eingetragenen Aussagen (MACHA 1992, NOLTING 2002).

1.1. Die Redewiedergabe in den frühneuhochdeutschen Protokollen

Eine intensive Tätigkeit der Stadtkanzleien in frühneuhochdeutscher Zeit ermöglicht heute den Historiolinguisten, ein breites Spektrum von Textsorten zu untersuchen. Man geht davon aus, „daß die in den Zeugenaussagen enthaltenen direkten Reden [...] im wesentlichen den Äußerungen der Gewährspersonen entsprechen“ (MIHM 1995: 54).

Die Hexenverhörprotokolle, die mit der Absicht angefertigt wurden, den Verlauf der Verhöre von Angeklagten und Zeugen aufzuzeichnen und konkrete, wenngleich zweifelhafte Berechtigungen für eine harte Bestrafung zu konstruieren,⁹ stellen Belege für eine „mittlere Schriftlichkeit“ dar, denn sie gehören weder zur offiziellen, sog. „oberen Schriftlichkeit“, wie z. B. herrschaftliche Verlautbarungen, noch zum privaten Schrifttum. Sie wurden angefertigt, „um innerhalb von laufenden Untersuchungen [...] als ‚stille Reserve‘ benutzt zu werden“ (MACHA 1992: 325). Wie Uta Nolting (2002: 55) mit der Untersuchung der Mindener Hexenverhörprotokolle aus dem Jahre 1614 zeigte, sind Protokolle als Repräsentanten der mittleren Schriftlichkeit ein aufschlussreiches

7 Mitglieder des Teams unter der Leitung von Prof. Dr. Jürgen Macha waren Uta Nolting, Elvira Topalović, Anja Winke, Iris Hille und Endre Hagenthurm.

8 Das Werk besteht aus zwei Bänden: Band 1 *Auswahledition*, Band 2 *Kommentierte Auswahlbibliographie zur regionalen Hexenforschung*.

9 Die als Hexen verhafteten Frauen wurden durch grausame Folterung in den meisten Fällen dazu gebracht, alles, was man ihnen während des Verhörs unterstellte, zu gestehen.

Untersuchungsmaterial. Man vermutet, dass sie als Mitschriften erstellt und später ins Reine abgeschrieben wurden. Es stellt sich die Frage, wie die gesprochene und beim Verhören benutzte Sprache in dieser Quelle verschriftet wurde, welche Form der Redewiedergabe – ob direkte oder indirekte Rede – ausgewählt wurde und ob sprechsprachliche Merkmale bei der Übertragung des Mündlichen ins Schriftliche in Verhörprotokollen erhalten blieben.

Da die Gerichtsordnung *Carolina*, die festlegte, „daß alle peinlich gericht mit Richtern, vrtheylern vnd gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen“ (*Carolina*, Art. 1), in Mähren im Unterschied zu Böhmen als Rechtsquelle auch im 17. Jahrhundert galt, kann man voraussetzen, dass auch bei den nordmährischen Hexenprozessen diese Vorschrift verbindlich war. Vom Gerichtsschreiber forderte die *Carolina*, „inn peinlichen sachen bei seiner pflicht alle handlung, so peinlicher klag vnd antwurt halb geschicht, gar eygentlich, vnderschiedlich und ordentlich auffgeschreiben“ (*Carolina*, Art. 181). Dieser Anweisung ist zu entnehmen, dass die Wiedergabe des realen Verhörs, das als eine Wechselrede, ein Frage-Antwort-Dialog in mündlicher Form verlief, der Wirklichkeit nahe sein sollte. Konkrete Regeln der Verschriftlichung sind jedoch nicht überliefert (MACHA 1991: 39). Diese Umsetzung konnte größere Veränderungen mit sich bringen, deshalb sind Verhörprotokolle als eine Art von Vertretung gesprochener Sprache zu bezeichnen. Der Sprachhistoriker kann verlässlich nur die Frage beantworten, wie gesprochene Sprache schriftlich in den Hexenprotokollen wiedergegeben ist.

Jürgen Macha (2005: 174) befand, dass die tatsächlich vor Gericht gesprochene Sprache als wörtliche Rede in der Frühen Neuzeit nur noch in reduziertem Ausmaß in Protokollen verwendet wurde. Damit bestätigte er die Schlussfolgerungen von Arend Mihm, der bereits früher festgestellt hatte, „daß sich in den Protokollen des 17. und 18. Jh. nur in Ausnahmefällen direkte Reden finden lassen“ (MIHM 1995: 37), was Macha dahingehend präziserte, dass die treue Wiedergabe direkter Rede nur im Falle einer besonderen Rechtserheblichkeit erforderlich schien, z. B. bei der Wiedergabe von Verbalinjuriem – Beschimpfungen oder Schmähungen. In solchen Fällen konnte die Wiedergabe für das Gericht erkenntnis- und urteilsrelevant sein (MACHA 2005: 173). Der Gerichtsschreiber oder der Richter, falls er das Verhörprotokoll dem Gerichtsschreiber diktierte, konnte beim Protokollieren eine von zwei Formen der Redewiedergabe auswählen – entweder *oratio recta*, die unmittelbare Wiedergabe in Form unabhängiger Sätze (1), auch als Redewiedergabe zweiten Grades bezeichnet (MACHA 2005: 172), oder *oratio obliqua*, die mittelbare oder indirekte Wiedergabe in Form uneingeleiteter oder eingeleiteter Nebensätze (2), auch Redewiedergabe ersten Grades genannt. Die indirekte Rede ist von einem vorhandenen oder rekonstruierbaren Ausdruck des „Sagens“ abhängig (BUSSMANN 2002: 168f.). Folgende frühneuhochdeutsche Beispiele für direkte und indirekte Redewiedergabe entstammen

den Olmützer Gerichtsbüchern, in denen Verhörprotokolle verschiedener Art eingetragen sind:

- (1) Ia, ich bin ein herr, daz ich schier czu eynem pettler werde. (AMO, Bücher, Sign. 188, 39r) Bistu auch da, du bist auch ein vnnfflatt, mit Sambtt meinem majster pettr schuemahn. Darauf Gilge gesagt: Lieber, was schilstu, haldt Disse werter czu ffrýdenn. (AMO, Bücher, Sign. 188, 40v)

Vnd wie sie wolt heim gehn (sagt sie), das er Aufschlager zue ihr gesagt hat, sie sol warten, er wolt ihr daß glait heim geben. In dem ist sie herauß gangen vnd er Aufschlager ihr nach vnder dem Schwibegen kundtschafft mit einander gemacht vnd nur einmahl mit ihr Vnczucht getrieben hat, sonst hat sie ihr lebentag (wie sie spricht) mit keinem Eheman nichts zuthun gehabt. (AMO, Bücher, Sign. 196, 22r)

In direkter Rede beziehen sich deiktische Ausdrücke auf denjenigen, der die Rede in der realen Situation führte, bzw. auf den, der angesprochen wurde; oft sind das die Pronomina der 1. Person (*ich bin ein herr*) und der 2. Person Singular (*du bist auch ein vnnfflatt*). In indirekter Rede kommt es zum Wechsel von Pronomina, die als deiktische Elemente dienen, und zum Moduswechsel.

Die Verhörprotokolle spiegeln die Umsetzung von Mündlichkeit in Schriftlichkeit wider und aus diesem Grund rückt bei der Analyse dieser Dokumente die Frage nach der direkten oder indirekten Redewiedergabe in den Vordergrund. Die Untersuchung von Macha (2005: 176) brachte folgende Ergebnisse:

- a) Bei der Suche nach der Rolle der direkten und der indirekten Rede in den Verhörprotokollen gegen und nach 1600 wurde festgestellt, dass der Regelfall die indirekte Rede ist. Direkte Rede wurde nur noch dann benutzt, wenn sie eine rechtshistorische Relevanz im Prozess hatte.
- b) Die Zeitform des einleitenden *verbum dicendi* war meistens das Präsens oder das Perfekt. Nur selten wurde das Präteritum benutzt.
- c) Der Modus der Redewiedergabe ersten Grades war meistens der Konjunktiv. Indikativische Formen kamen nicht vor.
- d) Der Modus der Redewiedergabe ersten Grades war meistens der Konjunktiv. Indikativische Formen kamen nicht vor.

Was die Frage nach dem Konjunktivsystem betrifft, war der sprachregionale Einfluss wichtig. Macha zufolge dominiert in nördlichen Gebieten der Gebrauch des Konjunktivs II, dagegen kommt in südlichen Gegenden der Konjunktiv I vor, während die Mitte komplizierte sprachgeographische Verhältnisse aufweist (MACHA 2003a: 196). Beispielsweise zeigte die Untersuchung zum Modusgebrauch im Egerer Urgichtbuch, dass alle fünf Schreiber den Konjunktiv I bevorzugten (MACHA 2004: 289). Diese Ergebnisse dienten als Ausgangspunkt bei der Untersuchung der Ullersdorfer Hexenverhörprotokolle.

2. Die Ullersdorfer Verhörprotokolle der Marina Schuchin in den Jahren 1678-1679

2.1. Das erste Verhörprotokoll

Die Verhöre in den Hexenprozessen in Groß Ullersdorf wurden im Herbst 1678 eröffnet. Als erste wurde die Bettlerin Maria Schuchin aus Wernsdorf verhört, die fast ein Jahr später, am 7.8.1679, auf dem Scheiterhaufen ums Leben gekommen ist.

Das erste Verhör dieser Frau besteht aus zehn Fragen und zehn Antworten, die in Form eines Frage-Antwort-Dialogs eingetragen wurden. Die Fragen erinnern an die *allgemeinen Fragen an die Hexe oder den Hexer* aus dem *Hexenhammer* (Teil III), auch wenn sie nicht ganz identisch sind. Diese bezüglich ihres Inhalts eher allgemeinen Fragen – deshalb auch „Generalia“ genannt – betreffen manchmal nur entfernt die Hexerei:

Desgleichen befragt, wer seine Eltern seien, antwortete, sie seien am Leben in dem und dem Orte oder gestorben an dem und dem Orte. Desgleichen befragt, ob eines natürlichen Todes [...] Desgleichen befragt, wo er erzogen sei und mit wem er am meisten verkehrt habe [...] Desgleichen befragt, ob er glaube, daß es Hexen gebe, [...]. Merke, daß die Hexen meistens beim ersten Verhör leugnen, woher mehr Verdacht entsteht als wenn sie antworteten: ‚Ob es (Hexen) gibt oder ob es keine gibt, überlasse ich Höheren.‘ (HEXENHAMMER III, 51f.)

Daneben bietet der *Hexenhammer* *besondere Fragen an die Hexe oder den Hexer*, die sog. „Specialia“, die sich direkt auf die Hexerei beziehen:

Desgleichen befragt, warum sie auf dem Felde oder im Stalle beim Vieh gesehen worden sei, [...] Desgleichen befragt, was sie auf dem Felde zur Zeit des Gewitters gemacht habe, [...], woher es käme, daß, während sie nur eine oder zwei Kühe hätte, sie doch reicher an Milch wäre als ihre Nachbarinnen, die vier oder sechs hätten (HEXENHAMMER III, 52f.)

Ähnliche Fragen wurden in den Protokollen von Marina Schuchin erst im zweiten Verhör der Angeklagten gestellt.

Den Frage-Antwort-Dialog hatte der Gerichtsschreiber im Gericht mit Marina Schuchin schriftlich wiederzugeben. Es ist aber nicht sicher, ob der Gerichtsschreiber nicht nach dem Diktat des Richters vorging. Sowohl die Fragen in der linken Spalte des ersten Verhörprotokolls als auch die Antworten in der rechten Spalte wurden nummeriert – sie sind mit arabischen Ziffern und dem lateinischen Suffix versehen (1., 2^{um}, 3^m, 4^{um}, 5^{um}, 6^{um}, 7^m, 8^{um}, 9^m, 10^m, KNM, Hexenprotokolle in Groß Ullersdorf, Sign. 2065 /im Weiteren HPr/, passim). Die Fragen, die während des realen Verhörs der Angeklagten in Form von direkten Fragen gestellt wurden, formulierte der Protokollant in indirekte Fragen um. Ein einleitender Satz im Sinne von ‚Der Richter fragte‘ fehlt. Von den indirekten Fragen sind sechs ob-Sätze (1) und vier Fragewort-Sätze mit den einleitenden Fragewörtern *wie* (2) und *was* (3):

- (1) Ob Sie offer auß Einmahl Im Jahr Zur Heyl. beicht vndt Communion gangen? (HPr, 5v)
- (2) Wie Alt Sie Sey? (HPr, 4v)
- (3) Was Sie in der Kirche vndt zu Hause frühe vndt Abendts gebettet? (HPr, 5r)

Den Ob-Sätzen liegen Entscheidungsfragen zugrunde, und die Fragewort-Sätze sind transformierte Ergänzungsfragen. Der Protokollant änderte gegenüber den direkten Fragen das Pronomen und den Modus. Benutzt wurde das Pronomen der 3. Person im Singular *sie*, das der Protokollant immer mit der Majuskel *S* eintrug. Die Verben stehen im Konjunktiv Präsens (1), im Konjunktiv Perfekt oder Plusquamperfekt (2), aber auch im Indikativ Präsens (3):

- (1) Was Es Sey? (HPr, 4v)
- (2) Was Sie in ihrem Hertz In Ihrem Gemüth vndt Sinn gedacht habe, ... (HPr, 6v); Ob Sie nicht baldt geren auß der Kirch wer gangen. (HPr, 6v-7r)
- (3) Wie Lang? oder Wie viel Jahr Es Sein Mag, daß ... (HPr, 5v)

Bei den meisten Verben (zwölfmal) fehlen Auxiliärverben, verwendet wurden afinite Konstruktionen¹⁰ (*Ob Ihr daß Hertz Sebr Schwer vndt Angstbafftig gewesen, Wan Sie daß Hochwürdige Sacramen [sic] Empfangen?*; HPr, 6v). Der Konjunktiv Präsens kommt dreimal vor, der Konjunktiv Plusquamperfekt und der Indikativ Präsens wurden je einmal verwendet. Jeder indirekte Fragesatz wurde mit einem Fragezeichen abgeschlossen.

Auch in den Antworten stoßen wir im ersten Verhör nur auf die indirekte Redewiedergabe. Die einleitenden Verben des Sagens stehen ohne Subjekt im Indikativ Präsens (*Saget freijwillig auß*, HPr, 4v; *Meldet*, HPr, 5v; *Saget*, HPr, 5v; *Antwortet*, HPr, 6v). Nur selten wird die indirekte Rede ohne einleitenden Satz zitiert (*Sie Wer nach auß genommener Heyl. Hostia Gleich auß der Kirch Gangen, vndt der Geist bette Sie begläüet*, HPr, 6v-7r) und nur einmal kommt eine elliptische Antwort vor – auf die Frage *Wie Alt Sie Sey?* (HPr, 4v) wurde mit *Ihres Alters 62 Jahr* (HPr, 4v) reagiert. Ausnahmsweise erscheint im einleitenden Satz ein Kommentar vom Protokollanten, z. B. *Antwortet nichts Absonderliches* (HPr, 6v).

Ähnlich wie die Fragen sind auch die Antworten nummeriert. Das Subjekt steht in der 3. Person Singular, das Verb entweder im Konjunktiv Präteritum (1), im Konjunktiv Plusquamperfekt (2) oder vereinzelt erscheint auch der Indikativ Perfekt oder Plusquamperfekt (3):

- (1) Es Were ihr Leydt, ... (HPr, 4v)
- (2) Sie Were fleissig mit ihren Eltern vndt Sonst zu Kirchen Gangen. (HPr, 4v)
- (3) Von der Zeit der Verführung in dießen drej Jahren ist Sie Jährlich Einmahl gewesen vndt vor Einem Jahr hatte Sie die Heyl. Hostiam Auß dem Mundt genohnen vndt der Groerin gebracht. (HPr, 5v)

10 Afinite Konstruktionen sind Konstruktionen in eingeleiteten Nebensätzen, die im Perfekt, Futur oder Passiv ohne Auxiliärverben gebildet werden.

Der Konjunktiv II wurde in den Antworten am meisten – 27mal – benutzt (19mal Konjunktiv Plusquamperfekt und 8mal Konjunktiv Präteritum), 15mal kommen afinite Konstruktionen und nur 8mal der Indikativ Perfekt vor.

Auffällig ist in einer Antwort im ersten Verhör die Redewiedergabe innerhalb einer anderen Redewiedergabe, nach Arend Mihm eine „mehrfach eingebettet[e] direkt[e] Rede“ (MIHM 1994, 31):

allß Sie hat Ein falbe Salbe genohmen vndt Zum Anfang deß Einschmierens geSaget: So Schmiere ich dich, Vnser Gott ist Größer alß Gott, der Im Himmel ist, Wir Werden kommen zu Großen Potentaten. Hirauff hat die Schuchin gesprochen: Ich verLaugne Gott der Im Himmel ist vndt Glaube an deinen Gott. (HPr, 5v)

In diesem Zitat wurde die direkte Rede mit der 1. Person Singular verwendet, die Verben stehen im Indikativ, was zu dem Schluss führen kann, dass die Wiedergabe einer realen Lage entspricht.

Noch eine Antwort verdient unsere Aufmerksamkeit. In der Antwort auf die Frage, *Was Sie in der Kirche vndt zu Hause frühe vndt Abends gebettet* [hat] (HPr, 4v), erscheint eine längere Antwort, eine Beschreibung des Verkehrs Marinas mit dem Teufel, die als deskriptive Themenentfaltung mit Temporalsätzen und temporalen Adverbialen gestaltet ist. Die Angeklagte beantwortete die gestellte Frage nicht. Es scheint wahrscheinlich zu sein, dass die Antwort vom Richter selbst formuliert und dem Schreiber diktiert wurde:

3^{rn}: Was Sie in der Kirche vndt zu Hause frühe vndt Abends gebettet?

3. Saget freÿwillig auß, daß Wan Sie Im Englischen Gruß zu den Worten Kömmen: Jesus Christus, Heÿlige Maria Mutter Gottes etc. Sie ihr Galan Nahmens Merten zu Boden geworffen vndt Ein Andere Manier zu betten gelehret, nemlich: Schwartz Zippel Merten, Schwartz Zippel Merten. Nach dießer Anruffung Hette Sie sich nieder geleet, Seinen Zippel in die Hand genohmen, in ihr Membrum immittiret vndt die Wohl lust mit Einander Verübet. Hette Sie gantz Darüber Erschittert, Weil der Incubus et infusa materia gantz Kalt gewesen vndt Solcher Coitus hette fast ein Halbe Stunde gewehret. Nach Vollendetem Werck hat Sie müssen den Zippel Anbetten vndt Küssen. Er, Merten, Wer Sonst Gantz Schwartz gewesen, in Einem Schwartz Rock, mit Schwartz Feder busch, Seine Füße aber gleich den Pferde Füßen außgesehen. Ferner, wer die Zusammenkufft Vier mahl Im Jahr geschehen, 1^{mo} St. Wälpurgis Abendt, 2^{ho} den Tag vor St. Maria, 3^{ro} am Oster Sambstag vndt 4^{ro} Sanct Georgi Tag. Ihr Dinst ist gewessen, den Platz auß zu kehren, vor Solche Mühe hette Sie Einen Pfennig Zum Lohn Bekommen, welchen Sie beÿ der Außzahlung von der Bader Tobiassin, So die Nechste nach der Pappirmacherin Gewesen, Empfangen. Auff den Großen Stein Wer die Verwalterin Von Jöhnßdorff gessen (HPr, 4v-5v).

Dies ist ein weiteres Beispiel der indirekten Redewiedergabe. Die Frage und die Antwort wurden transformiert – das Subjekt steht in der 3. Person Singular, die Verben sind im Konjunktiv II, meistens im Konjunktiv Plusquamperfekt (*vor Solche Mühe hette Sie Einen Pfennig Zum Lohn Bekommen*; HPr, 5v), nur zweimal kommt der Indikativ Perfekt vor (*Ihr Dinst ist gewesen, den Platz auß zu kehren*; HPr, 5v) und viermal wurden afinite Konstruktionen verwendet (*Seine Füße aber gleich den Pferde Füßen außgesehen*, HPr, 5r).

In dieser Antwort erscheinen neben den lateinischen Endungen der Ordinalzahlen (*1^{mo} St. Walpurgis Abendt*, *2^{do} den Tag vor St. Maria*, *3^{io} am Oster Sambstag vndt* *4^{to}*; HPr, 5r) auffallende lateinische Ausdrücke wie *Manier*, *Membrum*, *immitiret*, *Incubus*, *infusa materia* und *Coitus*. Da es ganz unwahrscheinlich ist, dass die Bettlerin aus Wermsdorf solche Wörter verwendete, ist zu vermuten, dass es nicht die direkte Rede der Bettlerin ist, sondern dass der Richter Boblig die Aussage selbst formuliert hat.

2.2. Das zweite Verhörprotokoll

Am 24. Januar 1679 wurde Marina Schuchin nochmals *in der Güte* (HPr, 23v), d. h. in Frei- und Gutwilligkeit, ohne Verwendung der Folter, verhört. Bei diesem Verhör stellte ihr der Richter 25 Fragen. Diesmal wurden aber die nummerierten Fragen und Antworten, die wieder in zwei Spalten vorkommen, vom Protokollanten in direkter Rede eingetragen. Es geht in den meisten Fällen um Fragewort-Fragen (1), oft wurden mehrere Fragewörter in einer Frage verwendet (2):

- (1) Wie heißt vndt alt bist du? Wie oft bist zu der Beicht vndt heyl. Communion gegangen? (HPr, 23v)
- (2) Wie oft, wann, vndt Wo hast mit dem bößen feindt dich fleischlich vermischet? (HPr, 23v)

Die Entscheidungsfragen sind Ausnahmen (*Bist du verhejrrathet*, HPr, 23v – in diesem Fall folgt gleich eine Ergänzungsfrage als zweiter Teil des Fragesatzes – *vndt wie lang?*). Fast alle Fragen wenden sich an Marina in der 2. Person Singular, Ausnahmen sind drei Fragen, von denen zwei mit einem Konditionalsatz eingeführt sind (*Hat [sie] Kinder, wie viel vndt wo sindt die Selbte?* HPr, 23v; *Hat [sie] auch durch Solche Vermischung Empfangen, vndt Etwas gebobren, Wie hat eß außgesehen ...?* HPr, 25v). In diesen drei Sätzen fehlt zwar das Subjekt, das finite Verb steht aber in der 3. Person Singular (*Wann, warumb hat [sie] die heyl. Hostiam auß dem Munde wiederumb genohmen?* HPr, 24r). Vielleicht ist diese Formulierung als Fehler des Protokollanten zu erklären.

Wenn der Richter nach dem Treffen Marinas mit dem Teufel fragt, verwendet er die 2. Person Plural (1). Es gibt aber auch Fragen, die zwar an Marina gerichtet wurden, die sich aber auf weitere Personen bzw. Wesen beziehen (2):

- (1) Wie Heist vnd Wo ist daß Orth, da Ihr habet Pflegen zusammen zu Kommen? (HPr, 27r); Waß habt Ihr Dorten Gethan ...? (HPr, 27r).
- (2) Wie hat derselbe geheissen, auß gesehen, vndt Was vorgestaldt An Sich gehabt? (HPr, 25v); Wer hat solches gesehen? oder wehr ist dar bey gewesen? (HPr, 24r)

In drei Fragen sind Aufforderungen im Imperativ ausgedrückt, wie *Erzehle umbständlich; Erzehle alles; Nenne Sie* oder *Sage alles*).

Die Antworten wurden in ganzen Sätzen im Indikativ Präsens oder im Indikativ Perfekt formuliert. In fünf Antworten verweist Maria metasprachlich – mit Nebensätzen – auf das im älteren Verhör Gesagte (*wie Ich Schon zu vor Berichtet*, HPr, 24v; *Allß Waß Ich Schon Vorbero Berichtet habe*, HPr, 24v; *alß wie ich Schon zu vor bekennet habe*, HPr, 25v; *alß Wie Ich Ihne Im Herbst beschrieben habe*, HPr, 25v; *die ich zu Vor genennet*, HPr, 25v). In einer Aussage zitiert sie die Worte, die sie zu Dorota Groerin aus Wermisdorf sagte: *Wie ich der Groerin die Hejrl Hostiam Gebracht, So habe Ich dießer Worth dar Zu gebraucht, vndt Geredet, Da Hast Du den Teißfel, mach dar mit waß du willst* (HPr, 24v).

Da in diesen Antworten nur ein paar damals wahrscheinlich geläufige lateinische Entlehnungen aus dem kirchlichen Bereich vorkommen (*Communion*,¹¹ *Hostien*,¹² *Sacrament*,¹³ *Sacristey*¹⁴), kann man davon ausgehen, dass der Protokollant diese Aussagen nicht umformuliert hat. Dies gilt auch für andere fremdsprachliche Ausdrücke wie z. B. *Manier*,¹⁵ *Klauf*¹⁶ (*in die Klauf gesteckt*) und *Roboth*¹⁷ (aus dem tschechischen Wort *robota*), denn diese Wörter wurden auch in der Alltagskommunikation verwendet und gehörten nicht ausschließlich zum exklusiven Vokabular der Gelehrten.

Man kann nun dieses Protokoll, das als Reinschrift zu bezeichnen ist, mit dem Konzept, d. h. der Mitschrift, vergleichen:

11 Im 16. Jahrhundert entlehnt aus kirchen-lat. *communio* (KLUGE 1989: 393).

12 Im Mittelhochdeutschen entlehnt aus lat. *hostia* (KLUGE 1989: 318).

13 Im Mittelhochdeutschen entlehnt aus kirchen-lat. *sacramentum* (KLUGE 1989: 614).

14 Im Mittelhochdeutschen entlehnt aus mittellat. *sacristia* (KLUGE 1989: 614).

15 Im Mittelhochdeutschen entlehnt aus afrz. *maniere* ‚Benehmen‘.

16 Entlehnt aus lat. *clusa*. Mhd. *klus(e)*, ahd. *klus(a)* (KLUGE 1989: 375).

17 Das tschechische Äquivalent für *Frondienst*. Das Wort hängt mit dem bilingualen Milieu im Herrschaftsgut Groß Ullersdorf zusammen.

Protokoll – Reinschrift

2. Ich bin **verheÿrathet** gewest zweÿ Jahr, von **selbigen** Zeit **alle Zeit** eine Wittib.

7. Ich habe Sie auff daß Tuch gelegt, welches der Kirchenvater gesehen; alß dan ist der Pfarrer vom **Sacrament** wiederumb zu mir getreten vndt mir die selbige wiederumb zu genüssen ertheilet, hernach hat der Herr Pfarrer mir die an der Rechten Handt zweÿ finger alß den Daumen vndt Spiesfinger mit welchen Ich die Heÿl. Hostiam auß dem Mundt gezogen in der Sacristey abgewaschen vndt mit Saltz abgereiben, daß Jahr zu vor aber hab ich die Heÿl. Hostiam auß der **Kirchenweg** gebracht vndt der Dorothea Groerin zu getragen.

18. **Neün**, Ich **hab** Weder Empfangen, Weder gebohren, Ich bin auch Schon 62 Jahr Alt.

Diese Passage fehlt in der Reinschrift. (HPr, 23v-25v)

Protokoll – Mitschrift

2. Ich bin **verhöwrath** gewest 2 Jahr von **selbiger** Zeit **allzeit** eine Wittib.

7. Ich **hab** Sie auff das Tuch gelegt, welches der KirchenVatter gesehen; alß dann ist der Pfarrer vom **Altar** wiederumb zue mir getreten vndt mir die selbige wiederumb zu genüssen ertheilet, hernach hat der Herr Pfarrer mir, die¹⁷ an der rechten Handt zweÿ finger alß dem Daumen vndt Spisfinger mit welchen Ich die H. Hostiam auß dem Mundt gezogen in der Sacristey abgewaschen vndt mit Saltz abgereiben, daß Jahr zuor aber hab ich die H. Hostiam auß der **Kirchen weg**¹⁸ gebracht vndt der Dorothea Groerin zugetragen.

18. **Nein**, Ich **habe** weder empfangen, weder gebohren, Ich bin auch schon 62 Jahr alt.

26. Ich habe alles warhafftig erZehlet, Ist auch also geschehen, wie ich im Herbst vorichenen Jahres außgesaget. (ZAO, Alte Sammlung, Sign. 109, nicht paginiert)

Die Reinschrift wurde fast treu nach dem Konzept angefertigt, die Unterschiede waren nur gering. Sie betreffen die phonographematische Ebene und haben keine große Aussagekraft, wie das Wort *verhöwrath* im Konzept und *verheÿratet* in der Reinschrift belegt. Die Schreibung des Wortes in der Mitschrift zeigt die gerundete Aussprache, was eines der regionalen Merkmale war. In der 18. Antwort ist es aber umgekehrt: die gerundete Form *Neün* in der Reinschrift entspricht nicht der Form *Nein* in der Mitschrift. Ähnliches zeigt der Vergleich der synkopierten Form *alle czeit* in der Reinschrift mit *allezeit* in der Mitschrift, was die synkopierte Form in der Aussprache belegen könnte. In beiden Quellen finden wir aber auch umgekehrte Belege – *ich hab* in der Reinschrift und *ich habe* in der Mitschrift. Der Einfluss des Schreibers auf der phonographematischen Ebene der Schriftstücke dürfte relativ groß gewesen sein, denn der Vergleich zeigt, dass die Person des Schreibers beim Abschreiben eigene dialektale Gewohnheiten zum Ausdruck brachte.

Nur sporadisch erscheinen Merkmale des Vokalismus in den Ullersdorfer Verhörprotokollen. Viermal ist die Rundung (*Schröcken*, *angezeüget*, *Neün*, *Waßer*

18 Nachträglich geschrieben.

19 Nachträglich am Rande geschrieben.

Güßen) und einmal die Entrundung (*Erschittert*) belegt, häufig treten Belege für die Apokope (*62 Jahr, aus der Kirch, hab ich, meine Seel, Ein Endt*), seltener für die Synkope (*gesehen, Die Andren, auff Jedm*) auf. Eindeutige Schlussfolgerungen kann man daraus nicht ziehen, denn es ist schwierig zu entscheiden, ob die geringen regionalen Merkmale auf die Angeklagten oder den Gerichtsschreiber zurückgingen; der Anteil des Gerichtsschreibers an der lautlich-graphischen Gestaltung des Textes kann sehr groß gewesen sein; möglicherweise wurde sie allein vom Schreiber und unabhängig von der verhörten Person bestimmt.

2.3. Die Konfrontationen der Aussagen von Marina Schuchin

Weitere Schriftstücke, die als Wiedergaben der Aussagen von Marina Schuchin entstanden, sind drei bzw. zwei Konfrontationen,²⁰ die eine Woche nach dem zweiten Verhör, am 30. Januar 1679, mit der Bettlerin durchgeführt wurden. Ihr wurden sieben Entscheidungsfragen, die als direkte Fragen eingetragen sind, gestellt. Vier Fragen beginnen mit dem Verb *gestehen* (1), zwei mit dem Verb *sein* (2) und die letzte Frage mit dem Verb *wellen* (3):

- (1) Gestehest du (Alles), Waß/daß ... (HPr, 48r)
- (2) Bist du darbey geweßen, wie die Dorothea Groerin ...? (HPr, 48v)
- (3) Wöllest du, vndt bist bereith Auff dies, vndt All dein Bekändnus Zu Leben vndt Zu Sterben? (HPr, 48v)

Die Frau gab nur bejahende Antworten; sechs von sieben Antworten beginnen mit der Partikel *Ja* (*Ja Ich gesteh Es ...; Ja Ich bin bereith*, HPr, 48v). Diese positiven Reaktionen seitens der Angeklagten dürften die Folge des psychischen Terrors während der Verhöre gewesen sein:

- | | |
|--|---|
| 1. Gestehest du Alles, waß du daß vorige 1678 ^{ste} Jahr, So Wohl auff dich Selbsten, Alß Andere bekennest? | 1. Ja Ich gesteh Es, Jedes vndt Alleß, Waß ich Im Herbst daß vorige 1678 ^{ste} Jahr, So Wohl auff Mich Selbsten, alß Auff Andere bekennet habe (HPr, 48r). |
|--|---|

Aus psychologischer Sicht gehören solche Fragen zum Typ der Suggestivfragen, die die Antwort schon vorgeben. In den Fragen wurden entweder der Indikativ Präsens oder Perfekt (1) (*Gestehest du Alles ...?* HPr, 48r; *Bist du Bereith ...?* HPr, 48v; *Bist du darbey geweßen ...?* HPr, 48v) oder afinite Konstruktionen (2) gebraucht:

- (1) Gestehest du Alles ...? HPr, 48r; Bist du Bereith ...? (HPr, 48v); Bist du darbey geweßen ...? (HPr, 48v) Gestehest du, daß dich die Dorothea Groerin verführet, vndt Zaubery gelehret? (HPr, 48r)
- (2) Gestehest du, daß dich die Dorothea Groerin verführet, vndt Zaubery gelehret? (HPr, 48r)

²⁰ Mit diesem Terminus werden Gegenüberstellungen nicht übereinstimmender Aussagen gemeint.

Die zweite Konfrontation – mit Marina Schuchin und Dorothea Groerin – wird mit dem Satz *Schuchin vndt Groerin gestehen eß gegen Einander, Wollen darauff Leben vndt Sterben* (HPr, 52r) erledigt und an der dritten Konfrontation beteiligten sich alle drei Angeklagten, der Richter spricht sie entweder alle auf einmal an (*Gestehet Ihr Alle drej*) und sie antworten mit einer Stimme (*Ja, Wier Gestehen Alle drej*) oder er wendet sich an jede Frau einzeln (*Gestehet Ein Jede auß Eüch ...; Gestehet du Es Marina Schuchin?*):

1. Gestehet Ihr Alle drej, vndt könt darauff Leben vndt Sterben, daß Ihr der Dorotheae Daudin Kein Vnrecht gethan?

3. Gestehet Ein Jede auß Eüch, vndt Kann darauff Leben vndt Sterben, Waß Ein Jewede[?] auff die frembden bekennet vndt Sie genennet? Daß ist:

Gestehet du Es Marina Schuchin?

1. Ja, Wier Gestehen Alle drej, daß Wier auff Alles wie die Daudin noch gelebet vndt auff Sie bekennet, Leben vndt Sterben wollen. Wier haben Ihr Kein Vnrecht gethan, vndt bleiben beständig.

Antwort der Marina Schuchin:

Ja, Ich gesteh Es; Weil es den frembden So Gutt Ins gesicht sagen, Alß die von dießer Herrschafft sein, Ich hab die Genannte frembde auff den Petterstein Wie Andere Hexen Gesehen; Weil darauff Leben vndt Sterben, vndt ist wahr (HPr, 75v).

Die suggestiven Fragen, die die Angeklagten positiv beantworteten, wurden als direkte Fragen protokolliert. Die Antworten sind kurz im Sinne der Fragen formuliert, nur sporadisch erscheinen Reduplikationen: *Ja, Ich habe die Gantzze Zeit die Reine Wahrheit geredet. Ja, Es ist Wahr, Ja Es ist Wahr* (HPr, 75v); *Nein, Nein, Wier thun niemanden vnrecht* (HPr, 106r). Auch dieser Dialog ist ein Beispiel für die direkte Redewiedergabe. Wenn auch nur Teilrekonstruktionen der Kommunikationsgeschichte des Gerichtswesens möglich sind (STEGGER 1998: 296), bestätigt die durchgeführte Analyse, dass die Textsorte Gerichtsprotokoll eine wichtige Textsorte darstellt, die indirekte oder direkte Auskünfte über die verlorene mündliche Sprachtradition überliefert. Dieses Gebiet ist noch weitgehend unerforscht; die Rekonstruktion der verlorenen Sprachtradition gehört zu den dringenden Aufgaben der Sprachgeschichtsforschung (SONDEREGGER 1980: 132ff.; CHERUBIM 1984: 802ff.; MIHM 1995: 21).

2.4. Schlussfolgerungen der Verhörprotokollanalyse

Nur in einem von zwei untersuchten Verhörprotokollen und in keiner Konfrontation wurden die Antworten der angeklagten Marina Schuchin in indirekte Rede umgesetzt. In dieser Transformierung war die Zeitform des einleitenden *verbum dicendi* in der Regel das Präsens. Da dieses Protokoll lateinische Ausdrücke

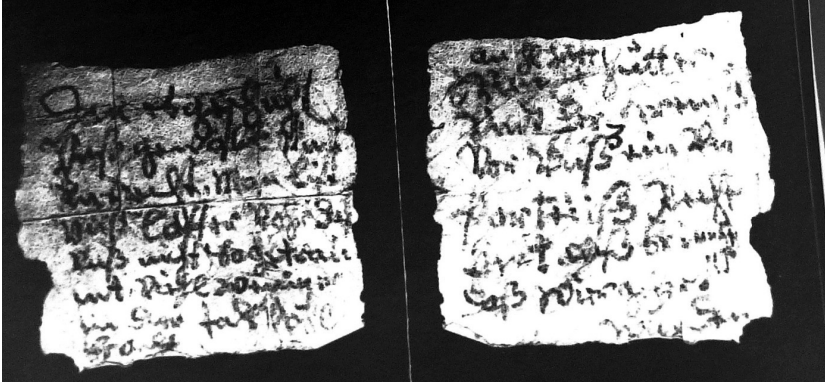
enthält, die von einer Bettlerin aus einem Dorf in Nordmähren nie gebraucht werden konnten, ist davon auszugehen, dass diese Aussage stark umformuliert wurde. Der Modus dieser Redewiedergabe ist in der Regel der Konjunktiv II, meistens der Konjunktiv Plusquamperfekt, häufig und fast typisch sind afinite Konstruktionen, seltener erscheinen indikativische Formen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Richter sich die einzelnen Antworten zuerst anhörte, danach umformulierte und dem Gerichtsschreiber diktierte. Der Gerichtsschreiber trug sie in eine Mitschrift ein. Die Fassung der Aussage in Mitschriften blieb wahrscheinlich bis auf Kleinigkeiten erhalten, wie der Vergleich mit der Reinschrift zeigte.

Die Ergebnisse der Untersuchung der Ullersdorfer Quellen stimmen nicht mit den Schlussfolgerungen von Jürgen Macha überein, denn im zweiten Verhörprotokoll und in zwei Konfrontationen (eine Konfrontation war auf nur einen Satz reduziert) wurden ausschließlich direkte Fragen und Antworten in direkter Rede ohne einleitende *verba dicendi* eingetragen. Die Aussagen sind meistens in der 1. Person Singular unter Verwendung des Indikativs formuliert; eine andere Person wird verwendet, wenn sich die Frage auf mehrere Personen (die Angeklagte und den Teufel) bezieht oder wenn die Angeklagte von einer anderen Person redet.

Jürgen Macha (2005: 177) hält die weitgehende Entfernung wörtlicher Rede aus Verhörprotokollen und die Eliminierung des Modus Indikativ aus der indirekten Rede für Merkmale einer Entwicklung, in der eine passende Sprachgebrauchsform im juristischen Verhörprotokoll entsteht. Dadurch wird – so Macha – die im Spätmittelalter vorhandene Orientierung auf die Oralität im Gerichtsprozess allmählich beseitigt.

Die häufige Verwendung des Konjunktivs in der Redewiedergabe im ersten Protokoll kann signalisieren, dass der Gerichtsschreiber zu einer schematischen Wiedergabe greift oder dass er in der Verwendung des Konjunktivs ein grammatisch-pragmatisches Distanzierungsmittel sieht (MACHA 2005: 177). Beim Transkribieren der weiteren Verhörprotokolle, die auf eine linguistische Untersuchung noch warten, wurde festgestellt, dass das erste Verhörprotokoll jeder von den vier uns bekannten Angeklagten immer in indirekter Rede unter Verwendung des Konjunktivs umformuliert wurde, während die weiteren Protokolle in direkter Rede eingetragen sind. Wollte der Gerichtsschreiber bzw. der Richter Boblig mit der wörtlichen Rede eine größere Authentizität erreichen? Die Fragen im ersten Verhör waren eher allgemeiner Art, während die Fragen der späteren Verhöre eng mit der Hexerei verbunden waren (s. die Charakteristik der Fragen im Hexenprozess nach dem *Hexenhammer*). Die Antworten der Angeklagten wurden wahrscheinlich erzwungen, um aber einen anderen Eindruck entstehen zu lassen, war es wichtig, dass die offiziellen Aussagen in der 1. Person Singular authentisch klangen.

3. Die nordmährischen Kassiber – eine andere Art der Schriftlichkeit in den Hexenprozessen



Kassiber von Maria Peschke aus Mährisch Schönberg (ZAO, Alte Sammlung von Fotokopien und Archivalien, Sign. 109, Nr. 3)

Manchmal versuchten inhaftierte Frauen geheime Briefe aus dem Gefängnis zu schmuggeln. Einige dieser Kassiber blieben erhalten, weil sie abgefangen wurden oder von den Angehörigen der Gefangenen in späteren Gerichtsprozessen als Beweis vorgelegt wurden. Diese Geheimbriefe ermöglichen uns, die Hexenprozesse aus einer neuen Perspektive zu sehen – aus der Sicht der schreibkundigen Teilnehmerinnen. Das könnte im Vergleich zur Perspektive des professionellen Schreibers, der die Verhörprotokolle anfertigte, eine andere Realität zeigen. Kassiber wendeten sich oft an Menschen desselben sozialen Ranges, die nicht professionelle Schreiber waren – die Eingekerkerten schrieben ihren Familienangehörigen; wichtige Faktoren beim Verfassen dieser unüblichen Textsorte waren sicher Vertrautheit und Emotionalität. Behringer zufolge sind solche Selbstzeugnisse „Dokumente persönlichen Muts und von unschätzbarem Wert“ (BEHRINGER 2001: 272). Während die Glaubwürdigkeit der Antworten von Frauen in offiziellen Prozessen nicht garantiert ist, denn die Frauen wurden unter großem psychischen Druck verhört und sie waren nach der Folterung meistens bereit, alle gegen sie erhobenen Vorwürfe zu bejahen, kann man voraussetzen, dass sie ihren Familienmitgliedern auf Kassibern die Wahrheit mitteilen wollten.

Das führt auch zu der Vermutung, dass die gesprochene alltägliche Sprache eher in den Kassibern wiedergegeben wird als in den Verhörprotokollen, obwohl beide Formen verschriftlichte Varianten primär mündlicher Kommunikation darstellen. Es ist auch zu erwarten, dass die Kassiber emotionaler verfasst sind als die Verhörprotokolle, die der professionelle Schreiber mit dem Ziel eintrug,

wichtige Informationen festzuhalten. Elvira Topalović (2007: 31) führt Kommunikationsfaktoren an, die beide Varianten beeinflussten – einerseits Öffentlichkeit und Zweckrationalität, andererseits Privatheit und Emotionalität. In den Kassibern kam es zur Thematisierung der Gefühle mit Hilfe lexikalischer Zeichen, wie Interjektionen, der Pronomen *Ich, Du, Wir, Ihr* oder Wiederholungen.

In Nordmähren blieben drei kleine Kassiber (s. Abb. 1 und 2 im Anhang) erhalten. Für eine Analyse dieser Texte ist der Sozial- und Bildungsstatus der Kassiberschreiberin von Bedeutung. Die Autorin dieser nordmährischen Kassiber war Maria Peschke, die Ehefrau des angesehenen Ratsherrn der Stadt Mährisch Schönberg, des Leinwandwebers Hans Heinrich Peschke. Das Ehepaar hatte vier Kinder, der jüngste Sohn Hyazinth war ein halbes Jahr alt, als seine Mutter verhaftet wurde. Maria Peschke soll mutig gewesen sein, sie hielt die Folterung aus – die Daumenschrauben, den spanischen Schuh und das Strecken auf der Leiter. Da sie ihren Ehemann vor dem Tod retten wollte, antwortete sie beim Verhör immer gleich – es müsse sie beim Hexentreffen ein böser Geist in ihrer Gestalt vertreten haben (NEUGEBAUEROVÁ/POLÁCH 2010: 150). Am 2. September 1683 wurde sie hingerichtet. Auch ihr Mann wurde der Hexerei angeklagt, sieben Jahre verbrachte er im Gefängnis. 1692 starb er als eines der letzten Schönberger Opfer der Hexenverfolgung (KUBÍK 1976: 55).

Zwei Kassiber Marias sind an den Ehemann Hannß Heinrich adressiert, in denen sie Wünsche, Bitten und Anweisungen ausdrückt, während der dritte Kassiber *Ahn Herrn Hutter*, den Fürstenrichter, gerichtet ist, von dem Maria einen unparteiischen Gerichtsprozess verlangte, um dort ihre Unschuld erklären zu können. Alle drei Texte sind syntaktisch komplex und belegen das relativ hohe Niveau der Schreibkompetenz dieser Frau (ZAO, Alte Sammlung, Sign. 109, Nr. 3). Beispielsweise im Kassiber für Herrn Hutter äußert sie im einleitenden konditionalen Nebensatz einen konkreten Wunsch: *Wann Herr Hutter vnndt Herr Kremß vor vnñß 3 ein Vnnparteißches Recht kätten auß bringen*, dann nennt sie gleich den Zweck: *das Wier gehöret wurden* und schließt die konkrete Begründung an: *dann Es geschiecht Vnñß gewalt, vnndt Vnnrecht. Mann ließet vnñß Laster vor, das vnñß nicht so getraumet, viehlweniger in der that vohlbracht*.

Nur in einem Kassiber an ihren Ehemann schreibt Maria die Anrede (*Lieber Hannß Heinrich*). In diesem Brief benutzt sie eine Reihe von Imperativformen, die in den meisten Fällen syndetisch, mit der kopulativen Konjunktion *vnndt* verbunden sind (*zeig meine Prostation Herr Hutter vnndt gib Ihm das bejliegende Zetele in Höchstes geheim vnndt schick mir ein halb stängel Blejweis, stecks in die Leimetstrimpff [...] gib Sie [verdächtige Schriften] nicht abn tag, trau keinem tickischen Wächter*). Ihren Wunsch an den Ehemann drückt Maria vorsichtig und höflich in einem Konditionalsatz aus (*wann du mier gar kleines scherl kaintest mitschicken*).

Der zweite geheime Brief an ihren Ehemann verrät die Angst der Gefangenen; sie warnt ihren Mann: *gib nicht das Zetel Herr Hutter. Es mechte abn tag kommen*.

Die Bitte um Geheimhaltung ist im Imperativ formuliert, die Begründung dieser Bitte, eine mögliche Gefahr, steht im Konjunktiv.

Maria schreibt nicht offen über die Folterung, aber sie berichtet von der Verletzung an ihrem Bein als Folge des spanischen Schuhs: *Ich hab ein schaden am Bein*, und bittet deshalb: *schick mir doch ein Büchßel salb auß der großen Büchß, verstecktes vnter den Sallad oder Kasche*. Wieder wird der Imperativ zur Äußerung eines Wunsches benutzt, während mit dem Präteritopräsens *müssen* eine dringende Handlungsanweisung ausgedrückt wird: *du must die Schrießft außlöschen auf den bletelen*.

In Maria Peschkes Briefen aus dem Gefängnis sind gesprochen sprachliche und dialektale Merkmale sichtbar. Es gibt Beispiele für die Entrundung, etwa *Leimetstrimpff*, *käntest*/*känten*, *tickischen*, *mechte*, für die Verschmelzung des Verbs mit dem Pronomen, wie *stecks* (= steck es), *Sages* (= sage es), *vestecktes* (= verstecke es), *Ichs*, *machs*, und für die Apokope des unbetonten Vokals, z. B. *in der Sach*, *beÿ seit*, *Ich hab, auß der großen Büchß, sonst krig Ichs*. Das können wir für intuitive Schreibung halten. Ein Beispiel für den Wechsel *b > p* ist das Substantiv *Pein*. Im Text kommt die jüngere Entlehnung *Protestation*²¹ vor, die in der Rechtssprache verwendet wurde, sowie zwei Regionalismen: *Kasche*²² und *Pochenetz*.²³ Wichtig ist die emotive Funktion der Sprache Marias; sie wird deutlich in der Anrede (*Lieber Hannß Heinrich*), die ein Adjektiv und zwei Rufnamen, die die Mehrnamigkeit belegen, umfasst, oder in der Bezeichnung *Du Einfalt* (im Sinne von ‚unschulder, naiver Mensch‘), sowie im vermehrten Verweis auf das Ich (*schick mir; wann du mir; Ich hab mich anderst bedacht; Ich hab ein schaden am Bein; sonst krig Ichs nicht*) oder *Wir* – gemeint sind wahrscheinlich andere Gefangene (*Es geschiecht Vnnß gewalt; Mann ließet vnnß Laster vor, das vnnß nicht so getraumet; mann gibt vnnß gar keinen glauben*). Lexikalische Mittel wie die Wörter *gewalt*, *Vnnrecht*, *Laster*, *schaden* (im Sinne von Verletzung) dienen ebenfalls zum Ausdruck von Emotionen, wie auch die religiöse Formel *Gott wirt mich nicht fallen lassen*.

Die Kassiber spiegeln im Unterschied zur offiziellen Schriftlichkeit der Hexenverhörprotokolle die Mündlichkeit oder Nähesprachlichkeit wider, und vor allem die Geheimbriefe an den Ehemann zeigen Privates und vermitteln Gefühle. Auch die nordmährischen Kassiber, ähnlich wie die in Deutschland verfassten Exemplare dieser Textsorte, zeigen, dass solche Schriftzeugnisse von angeklagten Frauen selten waren, da sie aus dem Gefängnis geschmuggelt wurden und deswegen ein großes Risiko für Schreiberinnen darstellten. Diese kurzen Texte sind aber von großem Wert; sie ermöglichen uns, die Gerichtsprozesse aus der zweiten Perspektive – aus der Sicht der schreibkundigen, als Hexen angeklagten

21 *Protestation* im Sinne von ‚Einspruch‘, zum ersten Mal im Jahre 1439 in Quellen nachgewiesen (DRW: <<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=protestation>> [2.5.2013]).

22 Tschechisch *kaše* im Sinne von ‚Brot‘.

23 Altschechisch *bochnec* ‚Laib‘ (GEBAUER 1903: 80).

Frauen – zu sehen. Die nordmährischen Kassiber belegen nicht nur die linguistische Kompetenz der Schreiberin, vor allem ihre syntaktische Kompetenz, sondern auch ihre soziolinguistische Kompetenz, die sich im Kassiber für Herrn Hutter widerspiegelt. Zwei Kassiber, die für den Ehemann der Schreiberin bestimmt sind, drücken Emotionen aus. Aus linguistischer Sicht wichtig sind auch gesprochensprachliche und dialektale Merkmale in dieser untersuchten Quelle.

4. Schluss und Ausblick

Der vorliegende Bericht brachte die Ergebnisse einer ersten Untersuchung der nordmährischen Hexenverhörprotokolle. Die nordmährischen Hexenprozesse stellen ein wichtiges Phänomen der gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Geschichte dar; die damit zusammenhängenden Dokumente wurden aus sprachlicher Sicht bisher allerdings nicht untersucht. Deshalb orientierte sich die vorliegende Studie methodologisch an den sprachhistorischen Untersuchungen, die in den Jahren 2001-2005 an der Universität Münster durchgeführt worden waren. Sie widmeten sich dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit, d. h. der Redewiedergabe, und dem Moduswechsel in Hexenverhörprotokollen, die auf dem Territorium Deutschlands entstanden sind. Die ersten Untersuchungen der nordmährischen Protokolle weisen im Vergleich zu denen aus Deutschland Unterschiede in der Redewiedergabe auf. Für die Protokolle aus verschiedenen Gebieten Deutschlands – z. B. aus Köln, Minden, dem Herzogtum Westfalen u. a. – sind die direkte Rede und der Konjunktiv charakteristisch. In den bisher untersuchten Protokollen aus Nordmähren dominieren die direkte Rede und der Indikativ. Diese Dokumente zeigen in vieler Hinsicht, dass die Aussagen von Frauen, die einer niederen sozialen Schicht angehörten, nicht von diesen selbst formuliert wurden, vielmehr dürften der Gerichtsschreiber und vor allem der Richter Boblig großen Einfluss auf die Formulierung gehabt haben. Die Verhöre, die eine offizielle Schriftlichkeit darstellen, sollten die angeklagten Frauen der Hexerei überführen und sie zu den für eine Verurteilung erforderlichen Aussagen bewegen. Die Hexenverhörprotokolle wurden zweckmäßig verfasst, man findet darin nur selten Spuren der Emotionalität.

Neben diesen offiziellen Protokollen existierte noch eine andere – inoffizielle – Quelle, die uns schwer unter der Hexenverfolgung leidende Menschen zeigt. Es sind die Kassiber, die die als Hexen bezeichneten und angeklagten Frauen aus dem Gefängnis ihren Nächsten schrieben. Drei Kassiber aus Mährisch Schönberg blieben erhalten und gewähren Einblicke in die Kommunikation der Inhaftierten mit ihrer Familie, also in ihre Privatheit, zudem zeigen die in tiefer Not geschriebenen Briefe Emotionalität (TOPALOVIĆ 2007: 31).

Diese Untersuchung beschränkte sich auf bestimmte Hexenverhörprotokolle. Die hier nicht betrachteten Aussagen der Ullersdorfer Angeklagten sollen in einer späteren Untersuchung ausführlich analysiert werden, die sich wiederum vor allem auf das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und den Moduswechsel konzentriert; außerdem könnte sich ein weiteres Forschungsvorhaben mit der Emotionalität in diesen Quellen beschäftigen.

Quellen

Knihovna Národního muzea (KNM) Praha [Bibliothek des Nationalmuseums Prag], Bestand Hexenprotokolle in Groß Ullersdorf (HPr), Manuskript, Sign. 2065.

Státní okresní archiv Olomouc [Staatliches Kreisarchiv Olomouc], Bestand Archiv der Stadt Olomouc (AMO), Bücher, Sign. 188, 196.

Zemský archiv Opava (ZAO), pobočka Olomouc [Staatliches Landesarchiv Troppau, Zweigstelle Olomouc], Bestand Žerotín – Bludov 4, Nr. 2192-2197.

Zemský archiv Opava (ZAO), pobočka Olomouc [Staatliches Landesarchiv Troppau, Zweigstelle Olomouc], Bestand Alte Sammlung von Fotokopien und Archivalien, Sign. 109, Nr. 3.

Editionen von Quellen

Carolina. *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532*. Herausgegeben von Friedrich-Christian Schroeder. Stuttgart: Reclam 2000.

Heinrich Kramer / Henricus Institoris: Hexenhammer. <<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/HexenhammerSprenger1923.pdf>> [12.5.2013.]

BEHRINGER (©2001): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. Herausgegeben von Wolfgang Behringer. München: dtv.

Literatur

BEHRINGER, Wolfgang (1989): Erträge und Perspektiven der Hexenforschung. – In: *Historische Zeitschrift* 249, 619-640.

BUSSMANN, Hadumod (©2002): *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart: Kröner.

CHERUBIM, Dieter (1984): Sprachgeschichte im Zeichen der linguistischen Pragmatik. – In: Besch, Werner/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hgg.), Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 1. Teilband. Berlin, New York: de Gruyter, 802-815.

Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers. 4. Auflage. Berlin – Altenburg: Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft 1990.

DINZELBACHER, Peter (Hg.) (1992): *Sachwörterbuch der Mediävistik*. Stuttgart: Kröner.

DRW = *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache*. <<http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/>> [12.5.2013].

GEBAUER, Jan (1903): *Slovník staročeský*. Díl I (A-J) [Alttschechisches Wörterbuch]. Praha:

Nákladem České grafické společnosti Unie.

KLUGE, Friedrich (†1989): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. Berlin, New York: de Gruyter.

KUBÍK, H[ubert] (1976): Moták z losinských a šumperských čarodějnických procesů. – In: *Severní Morava* 31, S. 54f.

MACHA, Jürgen/TOPALOVIĆ, Elvira/HILLE, Iris/NOLTING, Uta/WILKE, Anja (2005): *Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit. Bd. I: Auswahl Edition. Bd. II: Kommentierte Auswahlbibliographie zur regionalen Hexenforschung*. Berlin, New York: de Gruyter.

MACHA, Jürgen (1991): Kölner Turmbücher. Schreibsprachwandel in einer seriellen Quelle der Frühen Neuzeit. – In: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 110, 36-59.

MACHA, Jürgen (1992): Anmerkungen zur Schreibsprache eines Kölner ‚Hexenprothocolls‘ aus der Mitte des 17. Jahrhunderts. – In: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56, 325-332.

MACHA, Jürgen (2003a): Regionalität und Syntax: Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen. – In: Berthele, Raphael et al. (Hgg.), *Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht* (= *Studia Linguistica Germanistica*, 65). Berlin, New York: de Gruyter, 181-202.

MACHA, Jürgen (2003b): Unvollendetes zu ‚afiniten Konstruktionen‘: Diachronische Skizzen zu einer Erscheinung der Kanzleisyntax. – In: *Niederdeutsches Wort* 43, 25-36.

MACHA, Jürgen (2004): STEelen habe er Redlich helfen Aber nit Morden ... Redewiedergabe in Egerer (und anderen) Verhörprotokollen. – In: Bok, Václav/Behr, Hans-Joachim (Hgg.), *Deutsche Literatur des Mittelalters in und über Böhmen II. Tagung in České Budějovice/Budweis*. Hamburg: Kovac, 279-291.

MACHA, Jürgen (2005): Redewiedergabe in Verhörprotokollen und der Hintergrund gesprochener Sprache. – In: Krämer-Neubert, Sabine/Wolf, Norbert Richard (Hgg.), *Bayerische Dialektologie. Akten der Internationalen Dialektologischen Konferenz 26.-28. Februar 2002*. Heidelberg: Winter, 171-178.

MEYERS (†1908): *Meyers Großes Konversationslexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens* 9. Leipzig, Wien: Bibliographisches Institut.

MIHM, Arend (1995): Die Textsorte Gerichtsprotokoll im Spätmittelalter und ihr Zeugniswert für die Geschichte der gesprochenen Sprache. – In: Brandt, Gisela (Hg.), *Historische Soziolinguistik des Deutschen II. Sprachgebrauch in soziefunktionalen Gruppen und in Textsorten. Internationale Fachtagung Frankfurt/Oder 12.-14.9.1994*. Stuttgart: Akad. Verl., 21-57.

NEUBAUEROVÁ, Michaela/POLÁCH, Drahomír (2010): *Zpráva o nevíře / Raport o niewierze / Die Nachricht vom Unglaube*. Šumperk: Jeseníky – Sdružení cestovního ruchu.

NOLTING, Uta (2002): Ich habe nein toueren gelernet. – Mindener Hexenverhörprotokolle von 1614. Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in Verhörmitschriften. – In: *Niederdeutsches Wort* 42, 55-116.

RAMGE, Hans (1999): Dialoge im Rechtsprotokoll. Ein Wetzlarer Erbstreit a. 1309 und die Entstehung einer neuen Textsorte. – In: Jucker, Andreas H./Fritz, Gerd/Lebsanft, Franz (Hgg.), *Historical Dialogue Analysis*. Amsterdam, Philadelphia: Benjamins, 371-398.

SONDEREGGER, Stefan (1980): Gesprochene Sprache im Nibelungenlied. – In: Masser, Achim (Hg.), *Hobemenser Studien zum Nibelungenlied*. Dornbirn: Vorarlberger Verl.-Anst., 360-380.

STEGER, Hugo (1998): Sprachgeschichte als Geschichte der Textsorten, Kommunikationsbereiche und Semantiktypen. – In: Besch, Werner/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hgg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*. Bd. 1. Berlin, New York: de Gruyter, 284-300.

ŠINDELÁŘ, Bedřich (1986): *Hon na čarodějnice. Západní a střední Evropa v 16.-17. století*. Praha: Svoboda.

TOPALOVIĆ, Elvira/HILLE, Iris (o. J.): Perspektivierung von Wirklichkeit(en) im Hexenprozess. – In: *historicum.net*. <<http://www.historicum.net/themen/hexenforschung/thementexte/unterrichtsmaterialien/hille/>> [12.5.2013].

TOPALOVIĆ, Elvira (2003): Zwischen Nähe und Distanz. Vertextungstraditionen im Osna-brück der frühen Neuzeit. – In: *Niederdeutsches Wort* 43, 53-83.

TOPALOVIĆ, Elvira (2004): „Ick kike in die Stern vndt versake Gott den herrn“. Versprachlichung des Teufelspaktes in westfälischen Verhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts. – In: *Jahrbuch der Augustin Wibbelt-Gesellschaft* 20, 69-86.

TOPALOVIĆ, Elvira (2007): O du herzlicher schaz wie geschicht meinem herz. – In: *Der Deutschunterricht* 3, 29-40.

WILKE, Anja (2006): *Redeviedergabe in frühneuzeitlichen Hexenprozessakten. Ein Beitrag zur Geschichte der Modusverwendung im Deutschen*. Berlin, New York: de Gruyter.